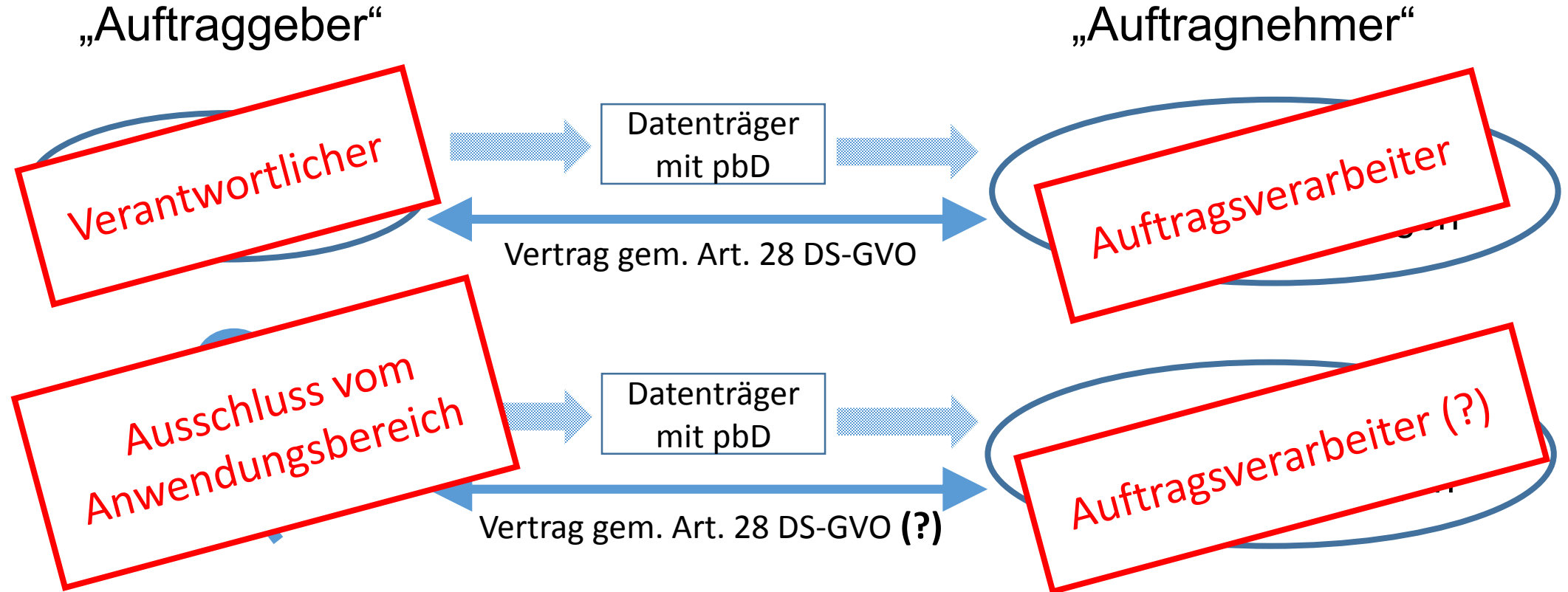


Verordnung (EU) 2016/679
(Datenschutz-Grundverordnung)

Akten- und Datenträgervernichtung



Geldbußen und andere Sanktionen

→ Die Motivation für Veränderungen im Betrieb

- Art. 83 – Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen
 - (1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 **in jedem Einzelfall** wirksam, verhältnismäßig und **abschreckend** ist.
 - (4) Bei Verstößen gegen [...]
 - „Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist“
 - (5) Bei Verstößen gegen [...]
 - bis zu 20 000 000 EUR oder 4 % des Jahresumsatzes
 - (6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde [...]
 - bis zu 20 000 000 EUR oder 4 % des Jahresumsatzes

Geldbußen und andere Sanktionen

- Erwägungsgrund 150:
 - [...] Werden Geldbußen **Unternehmen** auferlegt, sollte zu diesem Zweck der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV verstanden werden.
 - Werden Geldbußen **Personen** auferlegt, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, so sollte die Aufsichtsbehörde bei der Erwägung des angemessenen Betrags für die Geldbuße dem **allgemeinen Einkommensniveau** in dem betreffenden Mitgliedstaat und der **wirtschaftlichen Lage der Personen** Rechnung tragen.
 - Das Kohärenzverfahren kann auch genutzt werden, um eine kohärente Anwendung von Geldbußen zu fördern. [...]
- Art. 5 Abs. 2:
 - Beweislastumkehr !!!

„Kontrollstellen“

- Art. 55 ff. : Aufsichtsbehörden
 - Weiterhin zweigleisiges System, trotz Zusammenfassung „der Verantwortlichen“
 - Neu: mehrere zuständige Behörden, federführende Behörde / Koheränz
- Art. 37 - 39: Der Datenschutzbeauftragte
- „Die betroffene Person“
 - Mehr Transparenz und Beweislastumkehr für Rechtsverstöße
 - Mehr Schadensersatz
- Art. 80: Datenschutzvereine

Haftung der Auftragsverarbeiter

- Art. 58 Abs. 2 lit. i: Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Verhängung von Geldbußen (auch gegen Auftragsverarbeiter)
- Art. 83 – Geldbußen
 - Abs. 4: (10 Mio. EUR oder, im Fall eines Unternehmens, bis zu 2 % des Jahresumsatzes)
 - lit. a: die **Pflichten des Auftragsverarbeiters** gem. den Artikeln 8, 11, **25 bis 39**, 42 und 43;
 - Abs. 5: (20 Mio. EUR oder, im Fall eines Unternehmens, bis zu 4 % des Jahresumsatzes)
 - lit. e: Nichtbefolgung einer Anweisung durch die Aufsichtsbehörde oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.
 - Abs. 6: (20 Mio. EUR oder, im Fall eines Unternehmens, bis zu 4 % des Jahresumsatzes)
 - Nichtbefolgung einer Anweisung durch die Aufsichtsbehörde

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

- Kapitel 4 (Art. 24 – 43)
 - Abschnitt 1, Allgemeine Pflichten, Art. 24 – 31
 - Art. 26 (gem. Verantwortliche), Art. 28 (Auftragsverarbeiter), Art. 30 (Verzeichnis)
 - Abschnitt 2, Sicherheit personenbezogener Daten, Art. 32 – 34
 - Abschnitt 3, Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35, 36
 - Abschnitt 4, Datenschutzbeauftragte, Art. 37 – 39
 - Abschnitt 5, Verhaltensregeln und Zertifizierung, Art. 40 – 43

Änderungen der Rechtslage für Auftragsverarbeiter?

- Zulässiger Sitz außerhalb der EU / Vertreter
- Weisungen bezüglich der TOM
- Dokumentation, insbesondere der Verfahren
- Einsatz von Subunternehmern
- Kontrollen durch den Auftraggeber
- Haftung auf Schadensersatz ggü. betroffener Person



Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Rechtsanwalt, Fachanwalt fur IT-Recht
Software-Systemingenieur

SDS Rechtsanwalte Sander Schoning PartG mbB

8 / 9

**Teaser zur Datenschutz-
Grundverordnung**

bvse e.V., 13.9.2017

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht
Software-Systemingenieur

0203 / 39 20 89 00
info@sds.ruhr



Rechtsanwälte
SANDER SCHÖNING
PartG mbB

Harmoniestraße 2a
47119 Duisburg
<https://www.sds.ruhr>